



# **Universitätsbibliothek der LMU München – Benutzungsordnung für die Geologische Kartensammlung**

## **§ 1**

### **Funktion**

Die Geologische Kartensammlung dient vorrangig wissenschaftlichen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung von Forschung, Lehre und Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für die Räume und Bestände der Geologischen Kartensammlung in der Fachbibliothek Geowissenschaften.

## **§ 3**

### **Öffnungs- und Servicezeiten**

Die Räume der Geologischen Kartensammlung in der Fachbibliothek Geowissenschaften stehen während der Öffnungszeiten der Bibliothek dem Nutzerverkehr offen, außer sie wurden zum Zwecke der Forschung und Lehre und für damit verbundene Veranstaltungen gebucht.

Über die Leitung der Kartensammlung werden die Kartenwerke den Fakultätsmitarbeiterinnen und Fakultätsmitarbeitern verfügbar gemacht, Einsichtnahme für Studierende wird durch die Leitung der Kartensammlung nur mit Bestätigung ihres wissenschaftlichen Anliegens durch ihre wissenschaftliche Betreuerin oder ihren wissenschaftlichen Betreuer gewährt. Außerhalb der durch die Leitung der Kartensammlung gewährleisteten Zurverfügungstellung sind die Kartenschränke verschlossen und die Bestände nicht zugänglich.

Ein Zutritt außerhalb der Bibliotheksöffnungszeiten ist nicht gestattet.

## **§ 4**

### **Benutzungsberechtigte**

Zur Benutzung der Räumlichkeiten werden natürliche und juristische Personen zugelassen, soweit sie nachweislich die Bibliothek und die Räume der Kartensammlung für Zwecke des Studiums und der Wissenschaft benutzen.

Primäres Publikum der Bibliothek und der Kartensammlung sind alle Mitglieder der Universität gemäß Art. 17 Abs. 1 BayHSchG, insbesondere zählen hierzu Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Doktorandinnen und Doktoranden sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezüglich der Benutzungsbedingungen gleichgestellt.

Für die Benutzung des Kartenmaterials sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät 20 zugelassen. Studierende der Fakultät 20 können Kartenwerke im Kartenraum mit Bestätigung der sie betreuenden Wissenschaftlerin oder des sie betreuenden Wissenschaftlers einsehen.

## **§ 5**

### **Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht**

Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Benutzerin und kein anderer Benutzer in ihren oder seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Betrieb nicht behindert wird; Medienbestände, Einrichtungen, Geräte und Gebäude dürfen keinen Schaden leiden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und der die Kartensammlung betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu folgen. Schäden oder fehlende Bestände sind der Aufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Telefonieren, Rauchen und Essen sowie jede Form der Ruhestörung sind nicht gestattet. Die Mitnahme von Wasser in verschließbaren durchsichtigen Behältern ist erlaubt.

Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien und Geräte haben die verantwortliche Benutzerin oder der verantwortliche Benutzer Ersatz zu leisten.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzerin oder der Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Ausleihe**

Bestände der Geologischen Kartensammlung können von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Fakultät 20 eingesehen und in mit der Leitung der Kartensammlung abgesprochenen Sonderfällen auch ausgeliehen werden. Studierende der Fakultät 20 werden die Kartenwerke lediglich im Rahmen von Lehrveranstaltungen und zur Einsichtnahme und Benutzung in den Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellt, sofern ihr wissenschaftliches Anliegen durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten schriftlich bestätigt wird.

Einsichtnahme in die Kartenwerke erfolgt auf Anfrage über die Leitung der Kartensammlung.

## **§ 7**

### **Vervielfältigungen**

Die Benutzerinnen und Benutzer können auf den in der Bibliothek zur Verfügung gestellten Kopiergeräten und Scannern Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch anfertigen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.

Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzerinnen und Benutzer allein verantwortlich.

Für Sonderbestände gelten gesonderte Vervielfältigungsregelungen.

## **§ 8**

### **Technische Ausstattung**

Die technische Ausstattung der geologischen Kartensammlung, insbesondere die installierte Multimediaanlage, ist dem Lehrstuhl für Geologie zugeordnet.

Wartung, Instandhaltung und Bedienung der technischen Ausstattung liegen in der Verantwortung des Lehrstuhls Geologie. Die Benutzung der Multimediaanlage findet ausschließlich im Rahmen von Veranstaltungen und durch dazu berechnigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls Geologie statt.

Die Nutzung der technischen Ausstattung durch Studierende ist untersagt.

## **§ 9**

### **Kosten**

Die Benutzung der Geologischen Kartensammlung ist grundsätzlich gebührenfrei.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Diese Benutzungsordnung tritt am 31.08.2015 in Kraft.